Beg überfieht, daß sich das Buchhandelsrecht bei weitem | diefen Nachweis nicht zu geben, so erlischt die Berpflichtung des nicht bloß aus Brauchen gusammensett, die offen zu Tage liegen, fondern jum nicht geringen Teil aus Normen, die unter wechselnden Formen mehr ober minder deutlich jum Ausdruck gelangen und über beren Richtigfeit nur Beobachtung und Studium bes Berfehrs Gewißheit verschaffen konnen. Darauf bezieht fich mein Wort : » Sandelsbrauch, Ufance ift für mich von jeher ein Schlagwort gewesen für bas, mas man die Naturgesetze bes Bertehre, wie fie im Bandel ber geschichtlichen Formen mehr ober minder beutlich jum Ausbruck gelangen, nennen tanne, ein Wort, welches Beg trot ber prattischen Erläuterung, die ich bemfelben auf bem Juge folgen ließ, nicht verftanben hat.

Danach muß unterschieden werden zwischen höherem und nieberem Untiquariat. Die Beschäfte bes einen wie des anderen find bezüglich ber hier maggebenden Momente schon unter sich nicht gang gleichartig; auf beiben Geiten werben vertretbare und nichtvertretbare Raufobjefte in bunter und ungleicher Mifchung geführt. Die Regel bilben bie nichtvertretbaren Bucher, b. h folche, die nur in einem einzigen Exemplar geführt und ausgeboten werben. Je mehr man fich aber bem fogenannten modernen Antiquariat nabert, besto mehr findet man vertretbare Bücher, bis fie gulett überwiegend werden. Bom modernen Antiquariat rebe ich in meinem erften Artifel beshalb nicht, weil es im Befen Sortiments-Sandel, nach antiquarischen Pringipien betrieben, ift, und ber Sortimentsbuchhandel hat es burchweg mit vertretbaren Sachen zu thun, ift baber auch ftets jum Erfat bon Defetten ober eventuell jum Umtaufch bes Exemplares gehalten, Rach folder Lage ber Dinge wird es erklärlich, daß fechs Untiquare, nebeneinander abgehört, die uns beschäftigende Frage febr verschieden beantworten fonnen, und daß trogbem jeder diefer Untiquare von feinem Standpuntte und nach bem Grabe feiner Erfahrungen recht haben fann.

Meine Ausführungen in Dr. 121 gelten bem Antiquariat im normalen herkommlichen Sinne, für welches die nichtvertretbaren Bucher und ber Speziestauf die Regel bilben, und für biefe Urt wirklicher und nicht bloß nomineller Untiquariats= geschäfte bleibe ich dabei, daß der Antiquar, wenn er fie nicht ergangen fann, bloß gur Rudnahme befefter Bucher verpflichtet ift, felbstverftandlich unter Erfat ber unnug verursachten Gpefen Deshalb fagte ich zum Schluß: »Die Sauptfrage, beren Beant= wortung beg bei mir (in ben »Ufancen«) vermißt: in welchen Fallen die Defette gu erfegen feien, eriftiert nicht; barüber entscheidet der Bertaufer durch fein thatfachliches Berhalten. « Dieje Schluß-Feststellung hat Beg fonderbar berührt. Er fcließt bemnach feinerseits: » Aljo ber Raufer wird einfach ber Billfur bes Berfaufers preisgegeben. Dies braucht nicht widerlegt ju liche Inftitutionen begunftigt und gehoben wird, deren Bafis das werben Damit ift für mich biefe Erörterung gu Ende «

Er wirft somit die Feber meg, ohne zu ermagen, daß ber Berfäufer minbeftens im nämlichen Grabe wie ber Raufer, und unter Umftanden mehr als diefer, dabei intereffiert fein fann, bas einmal eingegangene Beschäft nicht rudgangig gemacht gu feben, und daß er daher aller Mutmagung nach ben Defett liefern wird, wenn er ihn irgendwie auftreiben fann. Welche Sicherung gegen » Willfur« foll nun bem Raufer noch fouft not= thun, fobalb er auch die ihm unnut verurfachten Spefen erfett befommt? Es bleibt nichts anderes übrig, als Dachlaß im Breife, und darum icheint es fich im vorliegenden Falle lediglich gehandelt zu haben, ba ber Bertaufer nicht im ftande mar, den Defett zu ergangen; er ichrieb mir auch, daß er nicht willens fei, das Exemplar trop des Defetts mohlfeiler abzulaffen als offeriert.

Berr Dtto Barraffowig giebt in der nämlichen Dr. 126 eine treffende Antwort auf die von Beg aufgeworfene »haupt= frage«: in welchen Fallen die Defette ju erganzen feien. Er Begenfat zu neuen Exemplaren handelt, welche noch Gegenftand fagt: Erflart fich ber Bertaufer außer ftande, die Defette gu des geschäftlichen Bertehrs find. Diese Art Antiquariat wird liefern, fo vift es Sache bes Räufers, bem Bertaufer nachzu- gewiß innerhalb des Buchhandels - auch von Sortimentern -

Berfäufers gur Lieferung berfelben und er hat bas Eremplar guruckzunehmen . Siermit fann ich mich einverftanden erflären, schwerlich jedoch herr Dr. Deß; denn anders ware es über Pfeiffers Germania nicht zu folden Auseinandersetzungen gefommen.

Der von harraffowit ermahnte Fall einer vorbehaltslofen Offerte, ohne Ginhaltung der gesetlichen Grift, innerhalb melder ber Empfänger berfelben geantwortet haben fonnte, pagt übrigens jum gegenwärtigen Streitfall nicht gang. Die Richteinhaltung einer folden Offerte ift ein Berftoß gegen einen allgemeinen Rechtsgrundsatz, dem der Buchhandel fo gut unterfteht wie jeder andere taufmannische Zweig, wobei ich voraussetze, daß die Offerte durch Post oder Telegramm, nicht etwa im Buchhandlerwege erfolgt ift. Stimmt meine Boraussepung, fo munbere ich mich fogar, daß der Offertensteller, welcher die Antwort nicht vor= ichriftsmäßig abwartete, fo gut bavon getommen ift, d. i , daß er gur Lieferung eines gleichwertigen Eremplars unter ber Gin= ichrantung verurteilt murde, daß der Empfänger der Offerte ein foldes innerhalb einer bestimmten Beit nachzuweisen habe. Für die Frage, ob es fich im Untiquariat in der Sauptfache um Benus = oder Speziestauf handelt, ift jenes Ertenntnis meiner Unficht nach ohne Belang.

Bas bas Rollationieren betrifft, worauf Barraffomit am Schluffe zu fprechen tommt, fo möchte ich nicht in bas Unfeben fommen, als wenn ich in diefer Begiehung einer lagen Beschäftspraxis bas Bort reben wollte. Allein man barf in ber Strenge ber Ansprüche auch nicht zu weit geben. Thatfächlich hat bas Untiquariat bierin von jeber eine gewisse Freiheit in Unspruch genommen, mahricheinlich weil es fie unter Umftanden in Unfpruch nehmen fann und muß. Das Rollationieren bietet oft genug feine Schwierigkeiten, namentlich bei alteren Bublikationen; aber es tommen auch eigentumliche Berftrickungen bor. Unter mehreren Buftimmungsichreiben wird mir 3. B. der Fall aus Tubingen mitgeteilt, daß ein Untiquar von einem anderen einige Bande einer Zeitschrift bezog, wobei fich ergab, bag an einem Banbe Titel und Regifter fehlten. Auf feine Reflamation erhielt er die Antwort » Titel und Regifter werden erft mit Seft 1 bes nachften Jahrgangs ausgegeben, welchen Gie nicht mit bezogen und bestellten «. Will man trogdem geltend machen, daß beim Mangel ftrifter Grundfage bolofe Abfichten gefordert werden fonnten, fo lagt fich dies Bedenten gegen d.e deutsch = buchhand= ferischen Einrichtungen gang allgemein erheben. Wer nach formaler Sicherftellung in allen Gruden verlangt, ber bedentt nicht, bag er, ob Berleger. Sortimenter oder Untiquar, burch außergewöhn= genoffenichaftliche Bertrauen bilbet.

Salle a. C., 11. Juni 1890.

Mug Schurmann.

## VII.

Es fei dem Unterzeichneten geftattet, in Diefer ichon mehrfach besprochenen Angelegenheit ebenfalls bas Wort ju nehmen und an die Seite des von herrn Dr. beg angegriffenen herrn U. Schurmann zu treten. Go wenig ich mich in einem früheren Falle in Cachen Spemannicher Kontinuation mit bem Gutachten Schurmanns befreunden fonnte, fo fehr muß ich mich diejesmol ju feinen Ausführungen befennen.

Bunachft bas Technische. Mit Recht fagt Schurmann, bei Beg malte ein fapitaler Irrtum ob, wenn er glaubt, bei antiquarifchen Beschäften bandle es fich um Benuslieferungen. Das Antiquariat nimmt begrifflich nicht barum im Buchhandel eine Conderftellung ein, weil es mit gebrauchten Buchern im weisen, wie und wo er die Defette erlangen fann. Bermag er haufig betrieben, fie ift jedoch, wenn ich ein mir nicht fym-